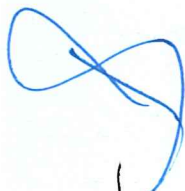


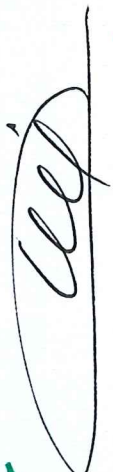
**PROTOKOLL ZUM RAHMENABKOMMEN ZWISCHEN DER INSELVERWALTUNG GRAN CANARIAS, DER UNIVERSITÄT VON LAS PALMAS DE GRAN CANARIA UND DER HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST (HAWK) HILDESHEIM/ HOLZMINDEN/ GÖTTINGEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER FORSCHUNG UND DES WISSENS- UND TECHNOLOGIETRANSFERS IN DEN SEKTOREN FORSTWIRTSCHAFT UND UMWELTSCHUTZ**

Las Palmas de Gran Canaria,


Anwesend sind



Auf der einen Seite **DOÑA MARÍA INES JIMENEZ MARTÍN**, **Regierungsabgeordnete für Umwelt der Exzellenten Inselverwaltung von Gran Canaria**, im weiteren **Cabildo von Gran Canaria** mit Adresse im Rahmen dieser Vereinbarung Profesor Agustín Millares Carló Straße Nr. 14, 1. Stock, Postleitzahl 35003, in der Stadt Las Palmas von Gran Canaria, handelnd in legaler Vertretung für die Exzellente Inselverwaltung von Gran Canaria, aufgrund der übertragenen Zuständigkeiten durch den Artikel 6 des Gesetzes 8/2015, vom 1. April, der Inselverwaltung, beraten von der technischen Zuständige für Allgemeine Verwaltung, María Soraya Suárez Henríquez, anhand der Delegation des Vertreters des Unterstützungsorgans del Inselverwaltungsrat, laut Dekret Nr.21/2021, vom 9 Juni 2021.



Laut Gesetz 7/1985, vom 2. April, regulatorisch für die Grundlagen des lokalen Regimes, und konkret die residuale Klausel des Artikels 124.4, Absatz ñ, die in ihre 14. nachträgliche Disposition die Funktionen des Präsidenten bestimmt.



Ausserdem, laut Artikel 42.1 Absatz i) der Verordnung zur Regierung und Verwaltung des Cabildo de Gran canaria, in Bezug auf das Dekret Nr. 42 vom 24 Juli 2019, zur Delegation der Funktionen des Herrn Präsidenten des Cabildo auf die Abgeordneten der verschiedenen Abteilungen der Inselverwaltung.

Auf der anderen Seite **DON LLUIS SERRA MAJEM**, **Magnifizenz und Rektor der Universität von Las Palmas von Gran Canaria**, im weiteren **ULPGC**, mit Steuernummer Q3518001-G, und Hochschulsitz in der Straße Juan de Quesada Nr. 30, Postleitzahl 35001, in der Stadt Las Palmas de Gran Canaria.



Und auf der anderen Seite **DON MARC HUDY, Magnifizienz und Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/ Holzwinden/ Göttingen (HAWK)**, im weiteren „HAWK“, mit Steuernummer 154 261 04 und Hochschulsitz in der Straße Hohnsen 4, 31134 Hildesheim/ Deutschland

Die Anwesenden, welche auf der rechtlichen Grundlage ihrer entsprechenden beruflichen Stellung und als Vertreter ihrer zitierten Institutionen handeln, erkennen gegenseitig ihre Zuständigkeit und ihre rechtliche Befugnis für die Formalisierung eines Rahmenabkommens an und

TRAGEN FOLGENDES VOR

HINTERGRUND FÜR DAS RAHMENABKOMMEN

1. Das **Exzellente Cabildo von Gran Canaria** verfügt über eigene Kompetenzen nach den Absätzen l) und m) des Artikels 2 des Gesetzes 8/2015, vom 1. April, von der Inselverwaltung, in: Forstverwaltung, landwirtschaftlichen und weidewirtschaftlichen Wegen und dem Naturschutz und den natürlichen Schutzgebieten. Des Weiteren und beziehend auf das Dekret 1111/2002 vom 09 August, wurden dem Cabildo Zuständigkeiten der Öffentlichen Verwaltung der Kanarischen Regierung übertragen, in Sache Forstverwaltung, Landwirtschaft- und Weidewege, dem Schutz der Umwelt und dem Management und dem Schutz der Naturschutzgebiete.  
Im Rahmen des Artikels 2 werden die Verwaltung und Bewirtschaftung der öffentlichen Wälder dem Cabildo übertragen, sowie die restlichen Zuständigkeiten, die laut Waldgesetz und Landeseigentumsgesetz der Forstverwaltung eigen sind, sowohl auf öffentlichen Flächen, wie auf Privateigentum und unter Vertrag stehenden Privatwälder, und konkret was folgende Aspekten anbelangt:
  - a) Erlaubnis von Waldpflegemaßnahmen und Aufforstungen auf privaten und öffentlichen Flächen.
  - b) Waldbrandverhütung und Bekämpfung und Erlaubniserteilung im Rahmen des Waldbrandgesetzes.
  - c) Festlegung von Zwangsaufforstungsflächen
  - d) Waldumwandlungserlasse
  - e) Andere bisher nicht erwähnte Zuständigkeit in Bezug auf Forstdienst, Weideinfrastruktur und Wiesen.

Laut Artikel 3 des erwähnten Gesetzes werden folgende Zuständigkeiten den Inselregierungen übertragen: Erhaltung, Schutz und Restaurierung der Flora und Fauna und der Naturhabitate; Landschaftspflege, Erholung und Aufklärung in der Natur, sowie Kommunikation und Naturerkundung.

- II. Die **Universität von Las Palmas von Gran Canaria** (im Weiteren **ULPGC**), gegründet durch das Territoriale Gesetz 5/1989, vom 4. Mai, nach der Universitären Neuordnung von Gran Canaria, besteht durch ihre eigenen Statuten und das Organische Universitäts-Gesetz 6/2001, vom 21. Dezember, modifiziert durch das Organische Gesetz 4/2007, vom 12. April und übereinstimmend mit den zitierten Anordnungen, mit eigener Rechtspersönlichkeit und der vollständigen Fähigkeit, innerhalb ihrer Handlungsfeldes tätig zu werden, welcher die öffentliche Aufgabe der höheren Ausbildung übertragen wurde – für Lehre, Studium und Forschung – welches die Universität durch die Umsetzung realisiert, unter anderem mit folgenden Zielen:

- ❖ Die Schaffung, Entwicklung, Übermittlung und kritische Bewertung der Wissenschaft, der Technik und der Kultur
- ❖ Die wissenschaftliche und technische Unterstützung zur kulturellen, sozialen, technologischen und ökonomischen Entwicklung sowohl auf nationaler Ebene, als auch im Besonderen der Gemeinschaft der Kanarischen Inseln.
- ❖ Die Vorbereitung für die Ausübung von beruflichen Aktivitäten welche die Anwendung von Kenntnissen und technischen und wissenschaftlichen Methoden oder der künstlerischen Gestaltung erfordern.

Um diese Ziele umzusetzen, kann die Universität Aktionen realisieren, Kontakte aufbauen und Abkommen formalisieren, welche ihr geeignet erscheinen mit Entitäten, Organismen und Institutionen, sowohl öffentlicher als auch privater Natur, auf nationaler und internationaler Ebene.

- III. Die **Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst HAWK** (im Weiteren **HAWK**), gegründet durch das Niedersächsische Ministerialblatt Nr. 30/1971 vom 29. Juni, S. 977 durch Beschluss des Niedersächsischen Landesministeriums (Kultusministeriums) zur Errichtung von Fachhochschulen, verankert im Niedersächsischen Hochschulgesetz in seiner Fassung vom 10.12.2020, in § 2 Nr. 2. d, mit eigener

Rechtspersönlichkeit und der Fähigkeit, innerhalb ihres Wirkungskreises tätig zu werden, in Übertragung der öffentlichen Aufgaben der höheren Bildung – der Lehre, des Studiums, der Forschung und des Technologietransfers – welche sie durch deren Umsetzung realisiert, unter anderem, mit folgenden Zielen:

- ❖ Die Schaffung, Entwicklung, Übermittlung und kritische Bewertung der Wissenschaft, der Technik und der Kultur
- ❖ Die wissenschaftliche und technische Unterstützung zur kulturellen, sozialen, technologischen und ökonomischen Entwicklung sowohl auf nationaler Ebene, als auch im Besonderen für das Land Niedersachsen.
- ❖ Die Vorbereitung für die Ausübung von beruflichen Aktivitäten welche die Anwendung von Kenntnissen und technischen und wissenschaftlichen Methoden oder der künstlerischen Gestaltung erfordern.

Um diese Ziele umzusetzen, kann die Hochschule Aktionen realisieren, Kontakte aufbauen und Abkommen formalisieren, welche ihr geeignet erscheinen mit Entitäten, Organismen und Institutionen, sowohl öffentlicher als auch privater Natur, auf nationaler und internationaler Ebene

IV. Die drei Institutionen verstehen sich als öffentliche Institutionen von europäischen Ländern und sind sich darüber einig, dass ihre Maßnahmen die europäische Identität unterstützen, zusammen mit deren nachhaltigem Wachstum

1. Die zitierten drei Institutionen verfolgen gemeinsame Ziele, insbesondere in der Lehre, in der Forschung und dem Wissens- und Technologietransfer, in der Kultur, der Umweltbildung und der Projektentwicklung in den Sektoren Forstwirtschaft, Umweltschutz, Tourismus, Landwirtschaft und Erneuerbare Energien.
2. Alle beteiligten Partnerbringen zum Ausdruck, dass sie interessiert sind an angewandter Technologie zur Projektentwicklung von Forschungsvorhaben, zur Qualifizierung von Fachkräften und dass sie von dem Wunsch getragen sind, zusammen und koordiniert bei der Verfolgung dieser Zielsetzungen in ihrem Einflussbereich zu arbeiten.

3. Die drei Institutionen sind zur Betreuung von Studierenden in der Praxisphase (Praktikum) des Studiums befähigt und der Unternehmenspraktika und der Abfassung von Hochschul-Abschlussarbeiten.
4. Und dass auf der Grundlage des hier Vorgetragenen, die Beteiligten dazu bereit sind, die vorliegende Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zu unterzeichnen, im Einvernehmen mit dem Folgenden:

## KLAUSELN

### ERSTE KLAUSEL: ZIEL DER RAHMENVEREINBARUNG

Vorliegende Rahmenvereinbarung hat zum Ziel, einen Rahmen zwischen dem Cabildo von Gran Canaria, der ULPGC und der HAWK herzustellen, um die Zwecke und Ziele umzusetzen, welche in den vorigen Expositionen dargelegt worden sind, mit allgemeiner Eigenschaft und, im Besonderen in Bezug auf die Fortbildung und das wissenschaftliche und praktische Training von Spezialisten und Studierenden von Gran Canaria und Deutschland und die Entwicklung von freundschaftlichen trilateralen Beziehungen begründet auf kulturelle und wissenschaftliche Aspekte in den Interessensgebieten.

Die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen welche das Ziel haben, den beschriebenen Sachverhalt in der vorigen Klausel zu entwickeln, wird sich über die Anhänge dieser Rahmenvereinbarung realisieren werden, in welchen die Aktionen definiert sein werden, welche innerhalb jedes Projektes jedem Partner entsprechen.

Weitere Abkommen, die von den Institutionen unterschrieben werden dürfen keine Verträge regeln, die gegen das Gesetz 9/2017, vom 8 November stoßen, Gesetz dass die Verträge des öffentlichen Dienstes regelt und die Anweisungen 2014/23/UE und 2014/24/UE, vom 26 Februar 2014, des Europaparlamentes und des Europarats auf Landesebene regeln.

### ZWEITE KLAUSEL: VERPFLICHTUNGEN DER PARTNER

Mit der Absicht, die Zwecke und Ziele zu erfüllen, welche in den vorangegangenen Darlegungen dieser Rahmenvereinbarung zitiert worden sind, vereinbaren die Partner die folgenden Übereinkünfte:

1. Das **Exzellente Cabildo von Gran Canaria**, in der Durchführung seiner Zuständigkeiten in der Forstverwaltung, seiner Vieh- und Weidewege, dem Schutz der Umwelt und dem Management und dem Schutz von Naturschutzgebieten, verpflichtet sich:

- Zusammenarbeiten bei der Verfolgung der dargelegten Ziele in Absatz IV-3 der vorigen Exposition
- Gestaltung, Entwicklung, Übertragung und kritische Stellungnahme gegenüber der Wissenschaft, Technik und Kultur.
- Die wissenschaftliche und technische Unterstützung der kulturellen, sozialen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung, sowohl auf nationaler, wie auf regionaler Ebene.
- Die Ausbildung für die Ausübung beruflicher Tätigkeit, die die Anwendung von Kenntnissen, technische und wissenschaftliche Methoden, oder künstliche Kreativität.
- Zu unterstützen, mit technischen und patrimonialem Mitteln, im Rahmen seiner Möglichkeiten und verfügbaren Haushaltsmitteln jeder Sparte der insularen Korporation, die Aktivitäten zur Förderung der Forschung und zum Wissens- und Technologietransfer, der Kultur und der Projektentwicklung in den Sektoren Forstwirtschaft, Umweltschutz, Land- und Viehwirtschaft, genauso wie die Verbreitung und Veröffentlichung der erhaltenen Ergebnisse, über die juristischen Personen und angemessenen Instrumenten, mit vorhergehender Behandlung durch die notwendigen Verwaltungsvorgänge, Ziel und Möglichkeit der zu ergreifenden Maßnahmen und dabei die legal festgelegten Garantien beachtend.

2. Die **ULPGC** ihrerseits, um die beschriebenen Ziele umzusetzen, verpflichtet sich, mit dem Cabildo von Gran Canaria und der HAWK zusammenzuarbeiten bei der Förderung und dem Vollzug all der Aktivitäten in Wissenschaft und Wissens- und Technologietransfer, bei den kulturellen oder künstlerischen Aktivitäten, in den Sektoren Forstwirtschaft, Umweltschutz, indem sie den eigenen oder ausländischen Studierenden den Zugang zu ihren eigenen Einrichtungen und ihrem Lehrpersonal ermöglicht.

3. Die **HAWK** ihrerseits, mit dem Ziel der Umsetzung der beschriebenen Ziele, verpflichtet sich, mit dem Cabildo von Gran Canaria und der ULPGC zusammenzuarbeiten, bei der Förderung und dem Vollzug all der Aktivitäten in Wissenschaft und Wissens- und Technologietransfer, bei den kulturellen oder

künstlerischen Aktivitäten, in den Sektoren Forstwirtschaft, Umweltschutz, indem sie den eigenen oder ausländischen Studierenden den Zugang zu ihren eigenen Einrichtungen und ihrem Lehrpersonal ermöglicht.

4. Sicherstellen, dass, in all den Aktivitäten, welche von der ULPGC und der HAWK gefördert werden, in Zusammenarbeit mit dem Exzellenten Cabildo von Gran Canaria, im Rahmen dieses Rahmenabkommens, dieser Umstand in besonderer Form hervorgehoben wird, mit besonderem Hinweis auf die Beteiligung und Unterstützung der Insularen Korporation.

### DRITTE KLAUSEL: THEMEN DER ZUSAMMENARBEIT

Auf der Grundlage dieses vorliegenden Rahmenabkommens sind die Partner befugt, spezielle Projekte zu entwickeln und umzusetzen, entsprechende Verträge zu unterzeichnen und Nachträge und andere Ergänzungen um die Aktivitäten – welche auf den Zielen des vorliegenden Rahmenabkommens fußen – umzusetzen.

Die spezifischen Abkommen und Vereinbarungen, welche auf der Grundlage dieses Protokolls unterschrieben werden, werden sich auf die Beschreibung von Zielen, Projekten und Programmen beziehen. In diesen Abkommen oder in Vereinbarungen werden definiert die Durchführungsorgane, die technischen und menschlichen Ressourcen, die finanziellen Ressourcen für deren Umsetzung, sowie deren Zeiträume und die Verpflichtungen beider Teile und die Übereinstimmung mit dem legalen Rahmen des Abkommens.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Protokolls sind die thematischen Gebiete definiert worden, welche bereits erfolgreich bearbeitet worden sind und welche neu oder weiterentwickelt werden sollen über Anhänge und Nachträge der vorliegenden Rahmenvereinbarung, insbesondere:

1. Renaturierung und Ausweitung der Verbreitung von endemischen Laureaceen-Wäldern
2. Waldbrand-Prävention und Feuermanagement im Harz (Niedersachsen) und auf Gran Canaria
3. Optimierung der Landnutzungsplanung in Bezug auf die Prävention von Waldbränden und die nachhaltige Entwicklung von Kulturlandschaften und Schutzgebieten
4. Bekämpfung von invasiven Arten

5. Forschung über die Komplexerkrankung bei der Kanarenpalme (*Phoenix canariensis*)
6. Sozialraumanalysen
7. Beteiligung und Aktivierung von Zielgruppen in den Sektoren Umwelt, Forstwirtschaft und Ländlicher Raum
8. Diversifizierung von Produkten und Dienstleistungen auf der Insel
9. Austausch von Studierenden für Hochschul- oder Unternehmenspraktika und Anfertigung von Hochschulabschlussarbeiten
10. Austausch von Berufstätigen und Dozenten
11. Wissens- und Technologietransfer, Austausch von Beratungstexten, wissenschaftlichen Unterlagen und weiterer methodischer Bibliografie
12. Veranstaltung von Konferenzen, wissenschaftlichen und methodischen Workshops mit Fachleuten und Studierenden beider Institutionen
13. Gemeinsame Teilnahme an wissenschaftlichen Projekten, an angewandter Forschung und am Technologietransfer
14. Gemeinsame Akquisition von Drittmitteln für Projekte von Drittmittelgebern, Mittel von Regierungsprogrammen und internationalen Forschungsmitteln (z. B. Fonds der Europäischen Gemeinschaft)

#### VIERTE KLAUSEL: FINANZIERUNG

Die Finanzierung der Kooperation wird unabhängig für jede spezielle geplante Aktivität festgelegt werden, dabei verpflichten sich die Partner dazu, die erforderlichen Mittel für die Durchführung der Aktivitäten und die kontinuierliche Entwicklung der Programme, der Projekte und der Forschungsaktivitäten zu akquirieren und sicherzustellen.

#### FÜNFTE KLAUSEL: ERASMUS-STUDENTEN



Um die vorgesehenen Zielen zu erreichen, in Bezug auf Förderung, Veranstaltung von wissenschaftlichen Aktivitäten, Wissensvermittlung und Technologie Übertragung im Forst- und Umweltschutzsektor, werden die von diesem Protokoll betroffenen Studenten, den Zugang zu Infrastrukturen und Lehrpersonal ermöglicht.



Austausch von Erasmus-Stipendiaten des DAAD-Programmes (Klausel 3, 10.): Die Finanzierung der Stipendien für die HAWK-Studenten erfolgt durch den DAAD.

**SECHSTE KLAUSEL: MONITORING- und EVALUIERUNGSKOMMISSION**

1. Innerhalb des Zeitraums von zwei Monaten ab Unterzeichnung des vorliegenden Rahmenabkommens errichten die Partner eine **Monitoring- und Evaluierungskommission** für dieses Rahmenabkommen mit den folgenden Funktionen:
  - a) **Monitoring** des vorliegenden Rahmenabkommens, einschließlich der Kontrolle und der Evaluierung seiner Durchführung
  - b) **Bestimmung von Technischen Koordinatoren:** Die bisherigen erfolgreichen Technischen Koordinatoren des Cabildos von Canaria Ing. Don Carlos Velázquez Padrón und der HAWK Fakultät Ressourcenmanagement Don Prof. Dr. Wolfgang Rohe, setzen ihre erfolgreiche Tätigkeit bei Inkrafttreten des vorliegenden Rahmenabkommens fort. Die ULPGC bestimmt nach Inkrafttreten des Rahmenabkommens ihren Technischen Koordinator. Die Koordinatoren werden nach zwei Jahren in ihrem Amt bestätigt oder neu gewählt. Das Verfahren ihrer Wahl wird in der Satzung festgelegt.
  - c) Etablierung und Formalisierung der **Instrumente der Kooperation**
  - d) Durchführung einer **Erfolgskontrolle** über die gegenseitig aufgenommenen Verpflichtungen
  - e) Bestimmung der Notwendigkeit und Chancen für **neue Aktivitäten**
2. Diese **Kommission** wird zusammengesetzt sein zumindest durch einen Vertreter des Cabildo von Gran Canaria, einem Vertreter der ULPGC und einem Vertreter der HAWK, wobei immer sichergestellt wird, dass eine ausgeglichene Zusammensetzung gewährleistet ist und dass diese durch die Koordinatoren fallweise oder dauerhaft beraten wird.
3. In der ersten Sitzung der Kommission wird diese sich ihre Normen für ihre Amtsverrichtung geben und ihre permanenten Mitglieder bestimmen, aus denen sie von jedem Partner zusammengesetzt ist.

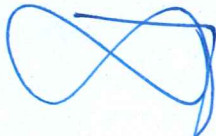
- 
- 
4. Diese Kommission wird sich mindestens einmal im Semester treffen, im Rahmen einer regulären Sitzung, ohne die Einschränkung der Partner, außerordentliche Sitzungen einzuberufen, wann auch immer es sinnvoll erscheint, für die Analyse von bestimmten Vorgängen, welche aus der Durchführung und Interpretation der vorliegenden Rahmenvereinbarung entstanden sind.
  5. Die Kommission wird für jede Sitzung für die Vertreter der Regierung des Cabildo von Gran Canaria, der ULPGC und der HAWK einen verständlichen Bericht über die genommenen Maßnahmen und die entwickelten Aktivitäten auf der Grundlage des vorliegenden Rahmenabkommens erstellen.
  6. Um die notwendige kurzfristige Handlungsfähigkeit sicherzustellen, werden die Technischen Koordinatoren ermächtigt, geeignete Studierende für den Austausch auszuwählen und die Erasmus-Verträge (Learning Agreements für Traineeships) für die Studierenden zu unterzeichnen.

#### **SIEBTE KLAUSEL: DAUER UND AUFLÖSUNG**

Die Gültigkeit des vorliegenden Protokolls wird auf vier 4 Jahre befristet.

vor der Beendigung der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Protokolls, sind die Partner Jederzeit befähigt, es in Einstimmigkeit um weitere vier Jahre zu verlängern, oder aufzulösen.

Gründe für eine Aufhebung des vorliegenden Protokolls sind:

- 
- a) Gegenseitiges Einvernehmen
  - b) Die Situation, dass einer der Partner nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt oder aus einer begründeten Ursache nicht fortsetzen kann
  - c) Auf speziellen Wunsch eines Partners; in diesem Fall müsste sichergestellt werden, dass bereits begonnene Programme und Projekte bis zu deren Ablaufdatum abgeschlossen werden (Aufhebungen in Projekten werden in jedem speziellen Fall geregelt, auch in Bezug auf die vertragliche Bindung und deren Finanzierung)
  - d) Öffentliches Interesse

#### **ACHTE KLAUSEL: INTELLEKTUELLES EIGENTUM**

Die wissenschaftlichen, intellektuellen oder künstlerischen Arbeiten, welche eine intellektuelle Anerkennung verdient haben, sind an die entsprechende Gesetzgebung gebunden, sprich Gesetz 2/2019, vom 1 März, das die Neufassung des Gesetzes für Intellektuelles Eigentum modifiziert, genehmigt durch den königlichen Erlass 1/1996, vom 12 April, durch den in die spanische Gesetzgebung sämtliche Weisungen des Europaparlament und Europarat, 2014/26/UE vom 26 Februar 2014, bzw. 2017/1564, vom 13 September 2017 eingegliedert werden.

Gleichzeitig unterliegen den gesetzlich gültigen Rahmenbedingungen und den spezifischen Regeln welche die Partner unterschrieben haben; sie müssen die Anerkennung derer sicherstellen, welche diese entwickelt und geschaffen haben außer dann, wenn das moralische Recht des Autors nationalen oder international gültigen Normen über das Thema unterliegt.

#### NEUNTE KLAUSEL: VERTRAULICHKEIT DER INFORMATION

Die Partner verpflichten sich zu absoluter Vertraulichkeit über die Untersuchungen, die Dokumente und Information im Allgemeinen, die zur Verfügung stehen und zu welchen sie Zugang haben als Folge dieses Protokolls, bzw. der daraus folgenden Abkommen.

In diesem Sinne wird es als vertrauensvolle Information zwischen den Partnern betrachtet, ohne dass diese eine bewertende Definition darstellen würde, alles vertraulich kommerzielle, Industrielle und/oder patrimoniale Wissensgut. Jede Information, die nicht für die Öffentlichkeit verfügbar ist, wird als geheim und vertraulich eingestuft. Dieses Gebot der Geheimhaltung besteht maximal fünf Jahre fort, wenn das Abkommen nicht mehr gültig ist.

#### ZEHNTE KLAUSEL: VOM GUTEN GLAUBEN UND DER ZUSAMMENARBEIT

Jed welche Angelegenheit, welche nicht expressis verbis in der vorliegenden Rahmenvereinbarung vorgesehen ist und/ oder jede Meinungsverschiedenheit in Bezug auf die Umsetzung oder Interpretation dieses Rahmenabkommens kann gelöst werden durch das direkte Einvernehmen zwischen den Partnern, auf der Basis der Regeln des guten Glaubens und deren gemeinsamem Willen, dem Geist und den Zielsetzungen dieses Abkommens gerecht zu werden. Als Konsequenz wird die Nichterfüllung der vereinbarten Verpflichtungen,

einschließlich derer, welche zum Beschluss von diesem Rahmenabkommen führen, und insbesondere diejenige, welche die Konsequenz aus rechtlichen Fragestellungen darstellen, höherer Gewalt oder nichtvorhersehbaren Ereignissen, nicht zu irgendeiner Entschädigung zugunsten irgendeiner der unterzeichnenden Institutionen führen.

### **ELFTE KLAUSEL: INTERPRETATION UND KONFLIKTLÖSUNG**

Einsprüche, Unstimmigkeiten oder Konflikte, die in Bezug zum vorliegenden Protokoll oder zukünftigen Abkommen entstehen können, sollen in freundlicher Weise von den Partnern gelöst werden. Falls dies nicht der Fall wäre, sind sich die Partner einig, dass die entstehenden Unstimmigkeiten den entsprechenden Gerichten mit Sitz in Las Palmas de Gran Canaria zum Urteil vorzulegen. Bei Widersprüchlichkeiten hat die spanische Version des Protokolls Vorrang.

### **ZWÖLFTE KLAUSEL: VERÄNDERUNGEN**

Die Partner können sich darüber einig werden, in das vorliegende Rahmenabkommen Veränderungen oder Erweiterungen einzuführen, über entsprechende Nachträge, welche sich aus den periodischen Evaluierungen im Verlauf des Rahmenabkommens ergeben.

### **DREIZEHENTE KLAUSEL: RECHTLICHEN CHARAKTER**

Dieses Protokoll hat einen administrativen Charakter und richtet sich für seine Interpretation und Anwendung nach den administrativ-juristischen Verordnungen, die für Rahmenabkommen gleichgültig sind, sprich:

- Gesetz 40/2015, vom 1 Oktober, vom juristischen Rahmen des öffentlichen Sektors
- Gesetz 3/2018, vom 5 Dezember, für Datenschutz und Garantie der Digitalrechten
- Europäische Generalverordnung 679/2016, vom 27 April, für Datenschutz, sowie jegliche Gesetzgebung die Anwendung findet.



**Der Präsident,  
Die Abgeordnete für Naturschutz  
(Dekret Nr. 42 vom 24 Juli 2019)  
Doña María Inés Jiménez Martín**

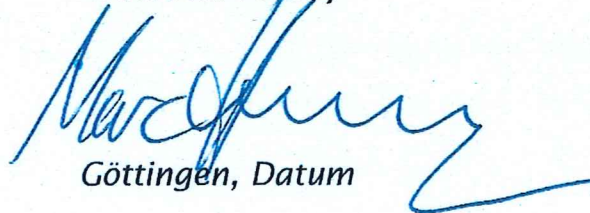
**Der Vertreter des Unterstützungsorgans del Inselverwaltungsrat,  
Die technische Zuständige für Allgemeine Verwaltung  
(Dekret Nr.21/2021, vom 9 Juni 2021)**

**Magnifizienz und Rektor der Universität von Las Palmas de Gran  
Canaria  
Don Lluís Serra Majem**



*Las Palmas GC. Datum*

**Magnifizienz und Präsident der HAWK Hildesheim/ Holzwinden/  
Göttingen (HAWK)  
Don Marc Hudy**



*Göttingen, Datum*